



Informationen zum Rechtskreiswechsel

Ukrainische Flüchtlinge können grundsätzlich ab dem 01.06.2022 Leistungen durch das Jobcenter nach dem Sozialgesetzbuch II (SGB II) erhalten.

Voraussetzung für einen Leistungsanspruch ist eine **Aufenthaltserlaubnis nach § 24 AufenthG** oder, wenn über diesen Antrag noch nicht entschieden ist, eine sogenannte **Fiktionsbescheinigung** nach § 81 Abs. 5 AufenthG.

Nachfolgend möchten wir Ihnen anhand konkreter Beispiele die aktuellen Regelungen verdeutlichen:

Beispiel 1:

Bezug von Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) durch das Amt für Migration. Die Fiktionsbescheinigung wurde am 16.05.2022 ausgestellt.

Ab dem 01.06.2022 werden Leistungen des Jobcenters gewährt. Kann dies nicht nahtlos erfolgen, leistet wie bisher das Amt für Migration und bekommt den Aufwand durch das Jobcenter erstattet.

Beispiel 2:

Kein Bezug von Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz. Die Fiktionsbescheinigung wurde am 16.05.2022 ausgestellt. Antrag auf Leistungen beim Jobcenter wird am 14.06.2022 gestellt.

Rückwirkend zum 01.06.2022 werden Leistungen nach dem SGB II bewilligt.

Beispiel 3:

Eine ukrainische geflüchtete Person reist am 15.06.2022 ein, äußert ein Schutzgesuch und beantragt Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz. Die Fiktionsbescheinigung wird am 06.07.2022 ausgestellt.

Ab dem Folgemonat der Ausstellung der Fiktionsbescheinigung, also ab dem 01.08.2022 werden Leistungen nach dem SGB II gewährt. Ab Antragstellung bis zum 31.07.2022 erhält die Person Leistungen vom Amt für Migration.

Beispiel 4:

Eine ukrainische geflüchtete Person reist am 15.06.2022 ein. Sie beantragt keine Leistungen nach dem AsylbLG. Am 15.06.2022 wird eine Fiktionsbescheinigung ausgestellt. Die Person beantragt am 27.06.2022 Leistungen beim Jobcenter.

Leistungen des SGB II sind ab dem Tag der Ausstellung der Fiktionsbescheinigung, also ab dem 15.06.2022 zu bewilligen.

Für hilfebedürftige geflüchtete Menschen aus der Ukraine, die das Rentenalter erreicht haben, besteht ab 01.06.2022 ein Anspruch auf Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch XII (SGB XII). Für diese Leistungen ist das Sozialamt zuständig.

Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass es für Personen, die vor dem 01.06.2022 Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz erhalten haben, einen Übergangszeitraum gibt. Dieser Übergangszeitraum umfasst die Zeit vom 01.06.2022 bis zum 31.08.2022. In diesem Zeitraum haben die betreffenden Personen bis zur Bewilligung des Jobcenters parallel einen Anspruch nach dem AsylbLG beim Amt für Migration. Für die ukrainischen Geflüchteten bedeutet dies, dass auf jeden Fall Sozialleistungen zur Verfügung stehen.

Bei weiteren Fragen zu diesem Thema können Sie sich gerne an das Amt für Migration über das zentrale Postfach asylblg@lrasha.de wenden.

Ihr Landratsamt